

Kreis Viersen	3
712/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
713/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
714/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
715/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
716/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
717/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
718/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	9
719/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	10
Burggemeinde Brüggen	11
720/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides.....	11
721/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides.....	12
722/2022 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen.....	13
723/2022 Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“, 3. Änderung	19
724/2022 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2023.....	25
725/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03. November 2022.....	26
726/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen zur Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 03. November 2022	31
727/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 03. November 2022	37
Stadt Nettetal	42
728/2022 Unterhaltung Wahlgräber auf Nettetaler Friedhöfen	42
729/2022 Verlängerung Nutzungsrecht an Grabstätten	43
Gemeinde Niederkrüchten	44
730/2022 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	44
731/2022 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz.....	45

Gemeinde Schwalmtal.....	47
732/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“	47
Stadt Tönisvorst.....	49
733/2022 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-97 "Corneliusweg/Nachverdichtung Wohnbebauung", Stadtteil St. Tönis.....	49
Stadt Viersen	53
734/2022 Öffentliche Zustellung.....	53
735/2022 Öffentliche Zustellung.....	54
736/2022 Öffentliche Zustellung.....	55
737/2022 Öffentliche Zustellung.....	56
738/2022 Einladung Rat 15.11.2022	57
Stadt Willich.....	60
739/2022 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden	60
740/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	61
741/2022 Genehmigung der 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB).....	62
742/2022 Bebauungsplan Nr. 20 I N – Am Bruch –, 1. Änderung hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans	65
Sonstige	70
743/2022 Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen	70
744/2022 Jahresabschluss 2021 der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH	71
745/2022 Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).	72
746/2022 Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 110. Genossenschafts-versammlung am 30.11.2022	73
747/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	74
748/2022 Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG.....	75

Kreis Viersen

712/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.07.2022
Aktenzeichen 03241069353/hö
gegen**

Herrn
Pascal Alexander Buch
Rennekoven 21 b
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.10.2022

Im Auftrag

Höges

713/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.11.2022
Aktenzeichen 03241088005/grä
gegen**

Herrn
Tom Moutray
38A Western Rd
GB-PO9 1NJ HAVANT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.11.2022

Im Auftrag

Grätsch

714/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.11.2022
Aktenzeichen 03280473404/le
gegen**

Herrn
Que Rongcheng
No 303, beihuan Road Linjiang Town
CHN-364200 SHANGHANG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.11.2022

Im Auftrag

Lentz

715/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.10.2022
Aktenzeichen 03197547900/sie
gegen**

Frau
Iuliana-Larisa Mirea
Zavoilui 662
RO-147160 ISLAZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.11.2022

Im Auftrag

Sieben

716/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.11.2022
Aktenzeichen 03241096423/le
gegen**

Herrn
Vasile Pop
St. Principalo 492
RO-042720 JUD. BISTRICA NASAUD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.11.2022

Im Auftrag

Lentz

717/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.11.2022
Aktenzeichen 03280466009/grä
gegen**

Herrn
Jacob Willem Vaandrager
Street 977, Office 1861
BRN-1009 AL HAMALA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.11.2022

Im Auftrag

Grätsch

718/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Mustafa Sami Abdullah Al-Kinani**, letzte bekannte Anschrift: **Ulica Ferda Kozaka 26, SI-1000 Ljubljana**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.09.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.10.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

719/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Andrei Dorin Cretu**, letzte bekannte Anschrift: **Ruys de Beerenbrouckstraat 115, NL-5931 HC Tegelen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.10.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.10.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

Burggemeinde Brüggen

720/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Gewerbesteuerbescheid vom 02.09.2022 Kassenzeichen 01200318.8/0200
gegen**

Herrn

Florin-Petrisor Hais, letzte bekannte Anschrift:

Jud. Bh Sat. Grosi No. 245 RO-COM. AUSEU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 28.10.2022

Im Auftrag
Meeßen

721/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheid vom 02.09.2022 Kassenzeichen 01200318.8/0200 gegen

Villa Heidweg GmbH, letzte bekannte Anschrift:
Enderstraße 94, 012277 Dresden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 28.10.2022

Im Auftrag
Meeßen

722/2022 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgenden Beschluss neu gefasst:

„Für das in der vorliegenden Planentwurfszeichnung durch Umrandung dargestellte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Änderung ist die Darstellung von zwei Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO. Für den südlichen Teil des Aufstellungsbereichs wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Beherbergung, Verwaltung und Gastronomie“ ausgewiesen und für den nördlichen Teil mit der Zweckbestimmung „Beherbergung, Sport, Freizeit und Veranstaltung Indoor.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 03.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 dem Entwurf zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Darstellung von zwei sonstigen Sondergebieten. „Für den südlichen Teil des Aufstellungsbereichs wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Beherbergung, Verwaltung und Gastronomie“ ausgewiesen und für den nördlichen Teil mit der Zweckbestimmung „Beherbergung, Sport, Freizeit und Veranstaltung Indoor“. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.11.2022 bis einschließlich 19.12.2022

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich aus-gelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmal-liste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Geologischer Dienst NRW: Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutz-zonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
	Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	Aussagen zu Risiken durch alle Arten von Hochwasser
	Hochwassergefahrenkarten Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS	Aussagen zu Einstautiefen (Wasseransammlungen) und Fließgeschwindigkeiten
	Starkregenhinweiskarte Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Aussagen zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten

	(MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS	
Lärm und Erschütterungen	BlmSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) TA Lärm Freizeitlärmrichtlinie DIN 18005	Aussagen zu den Anforderungen an den Schallschutz
	Freizeitlärmrichtlinie	Aussagen bzw. Bewertung von Geräuschimmissionen ausgehend von der Nutzung der Freizeiteinrichtung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	FFH-Gebiet Nr. DE-4702-302 Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht Vogelschutzgebiet Nr. DE-4609401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit	Aussagen zu Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die mit der Bauleitplanung einhergehenden Veränderungen

	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen:

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Kreis Viersen	Keine Betroffenheit hinsichtlich des Bodenschutzes
Wasser, Grundwasser, Gewässer	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu Sümpfungsmaßnahmen und bestehenden Grundwasserabsenkungen
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zur Verpflichtung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung
Niederschlagswasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers
		Hinweis zum Starkregenmanagement
Natur und Landschaft	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz keine Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde
	Kreis Viersen	Keine Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Keine Bedenken hinsichtlich der Waldbetroffenheit
Immissionen, Lärm	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu aktivem und passivem Lärmschutz, zur Schadstoffausbreitung sowie zur Lärm-Reflexion
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes
	Kreis Viersen	Hinweis zur Beachtung der gesunden Wohnverhältnissen und Schallschutzmaßnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, 204, E-Mail planungsamt@brueggen.de) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 04.11.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



723/2022 Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“, 3. Änderung

3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“, 1. Änderung und Ergänzung wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Anlagen der Sport- und Freizeitnutzung sowie für Gastronomie und Beherbergung einschließlich dienender Nebenanlagen. Der Änderungsbereich umfasst räumlich den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“, 1. Änderung und Ergänzung.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ vom 03.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung ist die auf den Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 8, Flurstücke 288, und 284 St.-Barbara-Straße 45 befindlichen Gebäude im Bestand zu sichern und die Voraussetzungen für die Sport- und Freizeitnutzung sowie Nutzung für Gastronomie, Beherbergung und Erholung zu schaffen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.11.2022 bis einschließlich 19.12.2022

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, kulturelles Erbe, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Geologischer Dienst NRW: Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutz-zonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
	Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	Aussagen zu Risiken durch alle Arten von Hochwasser
	Hochwassergefahrenkarten Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS	Aussagen zu Einstautiefen (Wasseransammlungen) und Fließgeschwindigkeiten
	Starkregenhinweiskarte Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	Aussagen zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten

	des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS	
Lärm und Erschütterungen	<p>BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge</p> <p>DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)</p> <p>TA Lärm</p> <p>Freizeitlärmrichtlinie</p> <p>DIN 18005</p>	Aussagen zu den Anforderungen an den Schallschutz
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, Bebauungsplan Brü/32, 1. Änderung und Ergänzung	Aussagen zur Gebietsausweisung
	Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	<p>FFH-Gebiet Nr. DE-4702-302 Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht</p> <p>Vogelschutzgebiet Nr. DE-4609401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“</p>	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktdanalyse und Empfehlungen
	Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit	Aussagen zu Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die mit der Bauleitplanung einhergehenden Veränderungen
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktdanalyse, Art und Umfang

		des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen:

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Kreis Viersen	Keine Betroffenheit hinsichtlich des Bodenschutzes
Wasser, Grundwasser, Gewässer	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu Sumpfungmaßnahmen und bestehenden Grundwasserabsenkungen
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zur Verpflichtung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung
Niederschlagswasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers
		Hinweis zum Starkregenmanagement
Natur und Landschaft	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz keine Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde
	Kreis Viersen	Keine Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Keine Bedenken hinsichtlich der Waldbetroffenheit
Immissionen, Lärm	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes
	Kreis Viersen	Hinweis zur Beachtung der gesunden Wohnverhältnissen und Schallschutzmaßnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 306/307 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, 204, E-Mail planungsamt@brueggen.de) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 04.11.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



724/2022 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2023 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), in der Zeit vom 10. November 2022 – 25. November 2022 im Rathaus Brüggen, Zimmer 102, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich ist der Entwurf der Haushaltssatzung auch digital im Internet unter www.bruggen.de einsehbar. Aufgrund der anhaltenden Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Burggemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder im Sachgebiet 3.1 - Finanzen im Rathaus Brüggen (Zimmer 102) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 13. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 04. November 2022

gez.

Gellen
Bürgermeister

725/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03. November 2022

Aufgrund

-des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

-der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

-des § 21 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016,

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenabschlag
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

(2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Burggemeinde entsorgen lassen.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wechseln die Gebührenpflichtigen, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Gebührenpflichtigen verpflichtet, die Burggemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:

1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten oder anderweitig vorhandenen Abfallbehälter im System "Graue Tonne".

a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrundeliegenden Einwohnergleichwerten und dem Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

2. Art und Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

3. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten oder anderweitig vorhandenen Abfallbehälter im System "Blaue Tonne".

4. Art und Anzahl der Abfallbehälter des Systems „Braune Tonne“, die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, aufgestellt oder anderweitig vorhanden sind und über die Anzahl und das Behältervolumen der im System „Graue Tonne“ aufgestellten oder anderweitig vorhandenen Behälter hinausgehen (Zusatzgefäße). Für Abfallbehälter des Systems „Blaue Tonne“, die auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken aufgestellt sind, gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

a) nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b)

für einen 60 l Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung	75,76 €
für einen 60 l Behälter	105,44 €
für einen 80 l Behälter	129,75 €
für einen 120 l Behälter	175,40 €
für einen 240 l Behälter	315,62 €
für einen 1.100 l Container	
bei 2-wöchentlicher Leerung	1.853,06 €
bei wöchentlicher Leerung	3.663,76 €

b) für Gefäße im System "Blaue Tonne" nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 und 4 Satz 2 für

einen 240 l Behälter	19,85 €
für einen 1.100 l Container	107,06 €

c) Die Gebühr je grauen Abfallsack nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 beträgt 3,70 €

d) Die Gebühr je Windelsack nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 beträgt 1,70 €

e) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 beträgt 1,60 €

f) Die Gebühr für die Zusatz-Abfallbehälter (System „Braune Tonne“) nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l) 40,00 €

(2) Die Gebühr für den beantragten Austausch eines Behälters im System „Braune Tonne“ beträgt 50,00 €

(3) In den Gebühren nach Absatz 1 sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§ 2 Absatz 2 Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.

(4) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend. Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, werden jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 5 Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System „Braune Tonne“ der Burggemeinde vor (§ 8 Absatz 1 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) um 40,00 € (Eigenkompostierungsabschlag).

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(4) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Die Gebühr für die Abfallsäcke (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c), d) und e)) ist in dem jeweiligen Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 23.09.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03. November 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 03. November 2022

gez.
Gellen
Bürgermeister

726/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen zur Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 03. November 2022

Aufgrund

-der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

-der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901),

-der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW. S. 1470),

-des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern
- § 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes
- § 3 Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

(1) Der Burggemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Netteverband für das Gewässer Nette, Niersverband für das Gewässer Niers und Schwalmverband für das Gewässer Schwalm, gemäß § 62 Absatz 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Absatz 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Absatz 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Absatz 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Absatz 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Absatz 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Burggemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Absatz 2 LWG NRW).

(3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des zu unterhaltenden Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe

des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zu dem unterhaltenden Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten (§ 64 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, sind die bisherigen und die neuen Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Burggemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherigen und die neuen Eigentümer so lange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Absatz 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet des zu unterhaltenden Gewässers liegen.

(2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

(3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Burggemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken oder nutzt die Luftbilder aus der regelmäßigen Landesbefliegung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümer entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (= unbefestigten) Flächen ergeben. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung

zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommen die Grundstückseigentümer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer vor, wird die befestigte und die übrige (= unbefestigte) Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Absatz 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so haben die Gebührenpflichtigen die Größe der neuen Flächen innerhalb eines Monats nach Änderung der Burggemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Änderung wird jeweils zum 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Mitteilung folgt, berücksichtigt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Schwalmverbands liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0844 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0007 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Netteverbands liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0429 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0007 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Niersverbands liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0250 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0004 €

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Ergeht der Gebührenbescheid zu einem Zeitpunkt, in dem bereits vorgenannte Stichtage verstrichen sind, ist der hierfür entfallende Gebührenanteil innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(4) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Burggemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) als Gebührenpflichtige entgegen § 4 Absatz 4 ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen oder entgegen § 4 Absatz 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen,

b) als Gebührenpflichtige entgegen § 7 Absatz 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilen,

c) als Gebührenpflichtige entgegen § 7 Absatz 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Burggemeinde daran hindern, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28.06.2011 in der Fassung vom

18.12.2012 und die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 03. November 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 03. November 2022

gez.
Gellen
Bürgermeister

727/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 03. November 2022

Aufgrund

-des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 916),

-der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),

-der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW: S. 1029),

-des § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. November 2021,

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 03. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und –satz für die Straßen in den Tarifen S1 und S2
- § 3 Gebührenmaßstab und –satz für die Straßen im Tarif S3
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Burggemeinde erhebt gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Burggemeinde.

§ 2 Gebührenmaßstab und –satz für die Straßen in den Tarifen S1 und S2

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Reinigung der im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung den Tarifen S1 oder S2 zugeordneten Straßen ist die Grundstücksseite entlang der

Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung ihrer Länge nach, beginnend mit der längsten Seite,

- a) für die erste Grundstücksseite mit 100 % der Länge,
- b) für die zweite Grundstücksseite mit 75 % der Länge,
- c) die dritte Grundstücksseite mit 50 % der Länge

zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.

(6) Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite beträgt 0,90 €.

§ 3

Gebührenmaßstab und –satz für die Straßen im Tarif S3

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Reinigung der im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung dem Tarif S3 zugeordneten Straßen ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßenflächen erschlossen sind

(2) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung

- a) für die erste Erschließungsstraße zu 100 %,
- b) für die zweite Erschließungsstraße zu 75 %,
- c) für die dritte Erschließungsstraße zu 50 %

zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.

(3) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(4) Die jährliche Benutzungsgebühr nach den Absätzen 2 bis 3 beträgt je Berechnungsfaktor 11,18 €.

(5) Treffen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 aufeinander, so sind die Gebühren zunächst nach § 3 zu berechnen. Erst dann ist für die verbleibenden Grundstücksseiten die Gebühr nach § 2 Absätze 2 bis 4 zu ermitteln. Dabei sind die vorher berücksichtigten Grundstücksseiten unabhängig von ihrer Länge als erste und gegebenenfalls zweite und dritte Grundstücksseiten im Sinne des § 2 Absatz 4 zu berücksichtigen.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels sind die neuen Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

(4) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zah-

len. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(6) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 4 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 09.11.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 03. November 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 03. November 2022

gez.
Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

728/2022 Unterhaltung Wahlgräber auf Nettetaler Friedhöfen

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Folgende Wahlgräber auf den Nettetaler Friedhöfen sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Kaldenkirchen, P 9
Friedhof Leuth, C 65-66
Friedhof Lobberich, D 313.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 31.12.2022 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 28 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zurzeit geltenden Fassung, berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 25.10.2022
NetteBetrieb
Betriebsbereich Zentrale Dienste
Die Betriebsleitung
Im Auftrag:
Schummers

729/2022 Verlängerung Nutzungsrecht an Grabstätten

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

Friedhof Breyell, R 125
Friedhof Hinsbeck, D 25
Friedhof Kaldenkirchen, G 91+92 und N 174
Friedhof Leuth, E 96
Friedhof Lobberich, A 276+277 und F 154.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 31.12.2022 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zurzeit geltenden Fassung, berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 25.10.2022
NetteBetrieb
Betriebsbereich Zentrale Dienste
Die Betriebsleitung
Im Auftrag:
Schummers

Gemeinde Niederkrüchten

730/2022 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2024 volljährig werden, bis zum 31. März 2023 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, einzulegen.

Niederkrüchten, den 2. November 2022

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

gez. Wassong

731/2022 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehender Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Niederkrüchten – Bürgerservice – Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, gerichtet werden.

Niederkrüchten, den 2. November 2022

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
gez. Wassong

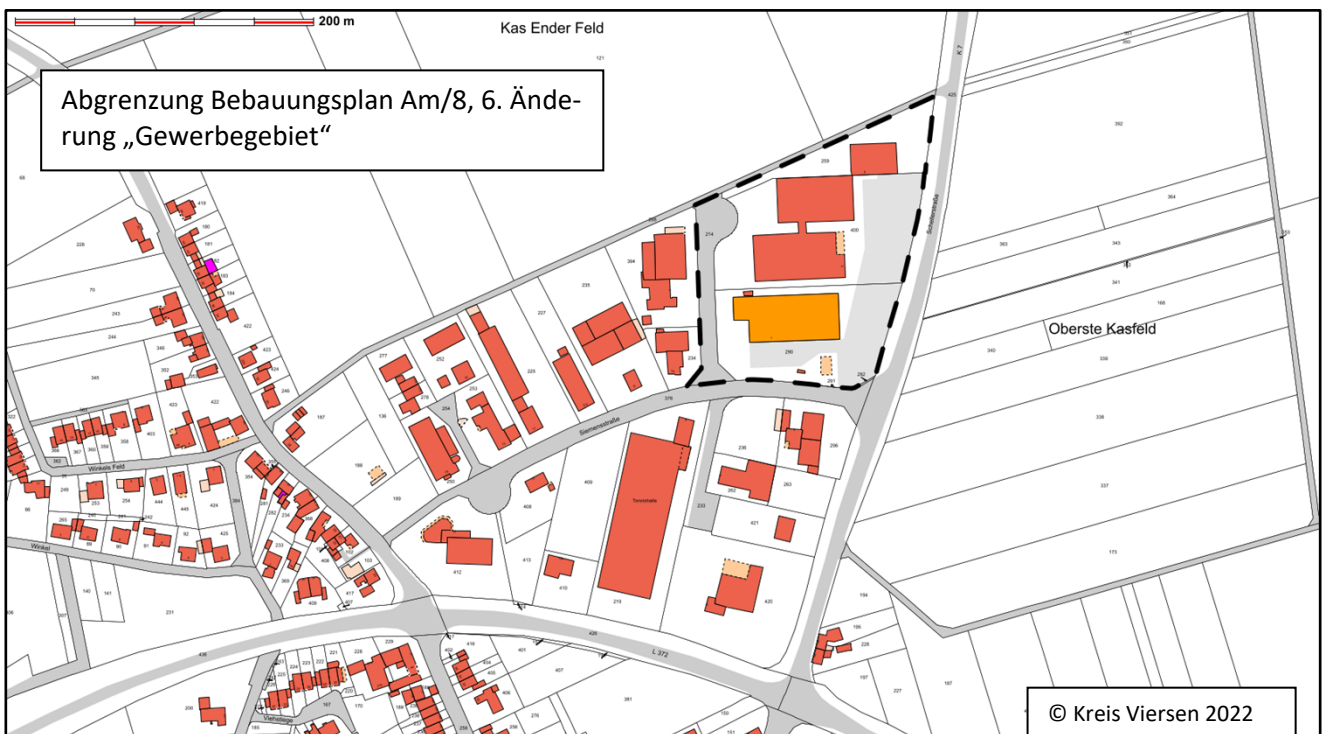
Gemeinde Schwalmtal

732/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 28.09.2022 den Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 07.11.2022

- Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

Stadt Tönisvorst

733/2022 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-97 "Corneliusweg/Nachverdichtung Wohnbebauung", Stadtteil St. Tönis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 04.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-97 "Corneliusweg/Nachverdichtung Wohnbebauung" als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2.865 m² liegt in der Gemarkung St. Tönis, Flur 22 und umfasst das Flurstück 153 sowie das Flurstück 125 teilweise. Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Ein vorrangiges Ziel der Stadt Tönisvorst ist es, dem vorherrschenden Wohnungsdruck durch die Nutzung von Potenzialen der Innenentwicklung entgegen zu wirken. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Tö-97 „Corneliusweg/Nachverdichtung Wohnbebauung“ soll ein Nachverdichtungspotenzial im Rahmen der Innenentwicklung genutzt werden, da die für die Wohnbebauung vorgesehene Fläche am Corneliusweg, die Teil eines Schulgrundstückes ist, für die Grundschule nicht mehr benötigt wird. Mit der ergänzenden Wohnbebauung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges wird dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und die Rückführung des Flächenverbrauchs Rechnung getragen.

Ziel der Planung ist es, ein weiteres im Siedlungszusammenhang liegendes Baugebiet zu schaffen, in dem neun Einfamilienhäuser in Form von sechs Doppelhaushälften und einer Hausgruppe mit drei Hauseinheiten realisiert werden können.

Für den Bereich des Plangebiets gilt der rechtskräftige Bebauungsplans Tö-50 „Corneliusstraße/Südring“, welcher in der Fassung der 2. vereinfachten Änderung aus dem Jahr 2006 vorliegt. Dieser setzt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fläche für den Gemeinbedarf“ und im Nordosten eine Fläche für Versorgungsanlagen (Regenversickerungsflächen für Straßen-, Stellplätze und Garagenvorplätze) fest. Die umgebenden Wohnbauflächen sind als Allgemeine Wohngebiete mit einer GRZ von 0,4 und zwei Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Sicherung der mit der Planung angestrebten Qualität ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen. In Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Tönisvorst soll für diese sinnvolle wohnbauliche Ergänzung der vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-97 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Tö-97 wird der Bebauungsplan Tö-50 „Corneliusstraße/Südring“ (2. Vereinfachte Änderung) für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgehoben.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur hat am 27.10.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-97 "Corneliusweg/Nachverdichtung Wohnbebauung" gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-97 "Corneliusweg/Nachverdichtung Wohnbebauung" wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

von Freitag, den 18.11.2022, bis einschließlich Montag, den 19.12.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Tönisvorst kommen, wird um telefonische oder schriftliche Voranmeldung gebeten.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: frederik.neitzel@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 18.11.2022, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 02.11.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

734/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Preutescu, Marin, zuletzt wohnhaft Haverslohe 2A in 41379 Brüggen, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.09.2022 (Aktenzeichen: 22/50934) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.11.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

735/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Dablowski, Gregor, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 05.10.2022 (Aktenzeichen: 22/38789) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.11.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

736/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Kostrzanowski, Tomasz Pawel, zuletzt wohnhaft Viersener Straße 66 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.09.2022 (Aktenzeichen: 22/49330) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.11.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

737/2022 Öffentliche Zustellung

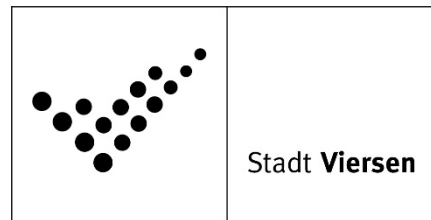
Der an Moldovan, Marius, zuletzt wohnhaft Gladbacher Str. 33 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.09.2022 (Aktenzeichen: 22/50279) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.11.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

738/2022 Einladung Rat 15.11.2022**EINLADUNG**

Sitzung: Rat
Sitzungstag: 15.11.2022
Sitzungsort: **Sitzungssaal im Forum**, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 27.09.2022
4.	2022/3438/GBI	Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten
5.	2022/3436/FB10/III	Benennung von bis zu drei Ratsmitgliedern für die 17. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
6.	2022/3448/FB10/III	Umbesetzung des Schulausschusses
7.	2022/3451/FB10/III	Umbesetzung des Schulausschusses
8.	2022/3472/FB10/III	Umbesetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
9.	2022/3461/FB41/III	Jährliche Anpassung der Geldleistungen in der Kindertagespflege hier: Festlegung des Anpassungssatzes
10.	2022/3460/FB50/I	1. Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Deckung zur Beauftragung der Sanierungsmaßnahme Sportanlage Brandenburger Str. 2. Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

11. 2022/3465/FB50/I Sonderförderprogramm „Glasfaserausbau an Schulen“ – Erhöhung Eigenanteil
12. 2022/3351/FB60/II Einzelhandelsstrukturkonzept Stadt Viersen (Fortschreibung 2020); hier: Beschlussfassung
13. 2022/3390/FB60/II Kommunales Handlungskonzept Wohnen der Stadt Viersen; hier: II. Aktualisierung der kommunalen Wohnraumbedarfsprognose
14. 2022/3425/FB80/I Ausschreibung der Abfallentsorgungsleistungen zum 01.01.2024
15. 2022/3429/FB80/I Sechste Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Viersen
16. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
17. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 27.09.2022
2.		Beschlusskontrolle Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
3.		Verschiedenes
4.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 02.11.2022

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Hinweise zu den Vorgaben der Coronaschutzverordnung:

Seit dem 3. April 2022 sind sowohl die bisherigen 3-G-Zugangsbeschränkungen als auch die Maskenpflicht für Sitzungsteilnehmer/innen entfallen.

Gleichwohl wird allen Sitzungsteilnehmer/innen das **Tragen einer medizinischen Maske** (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske während der Sitzung **dringend empfohlen**.

Bei Redebeiträgen sollte die Maske abgenommen werden.

Stadt Willich

739/2022 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 21.10.2022 für folgenden Steuerpflichtigen

- Herr Luca Lemonci, zuletzt bekannte Adresse Hoferhof 5 47877 Willich –

AZ 01153172.5/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 28.10.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

740/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an DS Handel und Service GmbH, letzte bekannte Anschrift: Am Nordkanal 8 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 28.10.2022, Geschäftszeichen VLST28103874/0022, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 28.10.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel/Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Meer

Telefon: 02156/949-168

741/2022 Genehmigung der 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 11.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich mit ihrer Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 Kulturrechtsneuordnungsg vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353).“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 18.08.2022, Az.: 35.02.01.01-24Wil-144-1263 die 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

“Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 11.05.2022 beschlossene 144. Änderung des Flächennutzungsplanes.

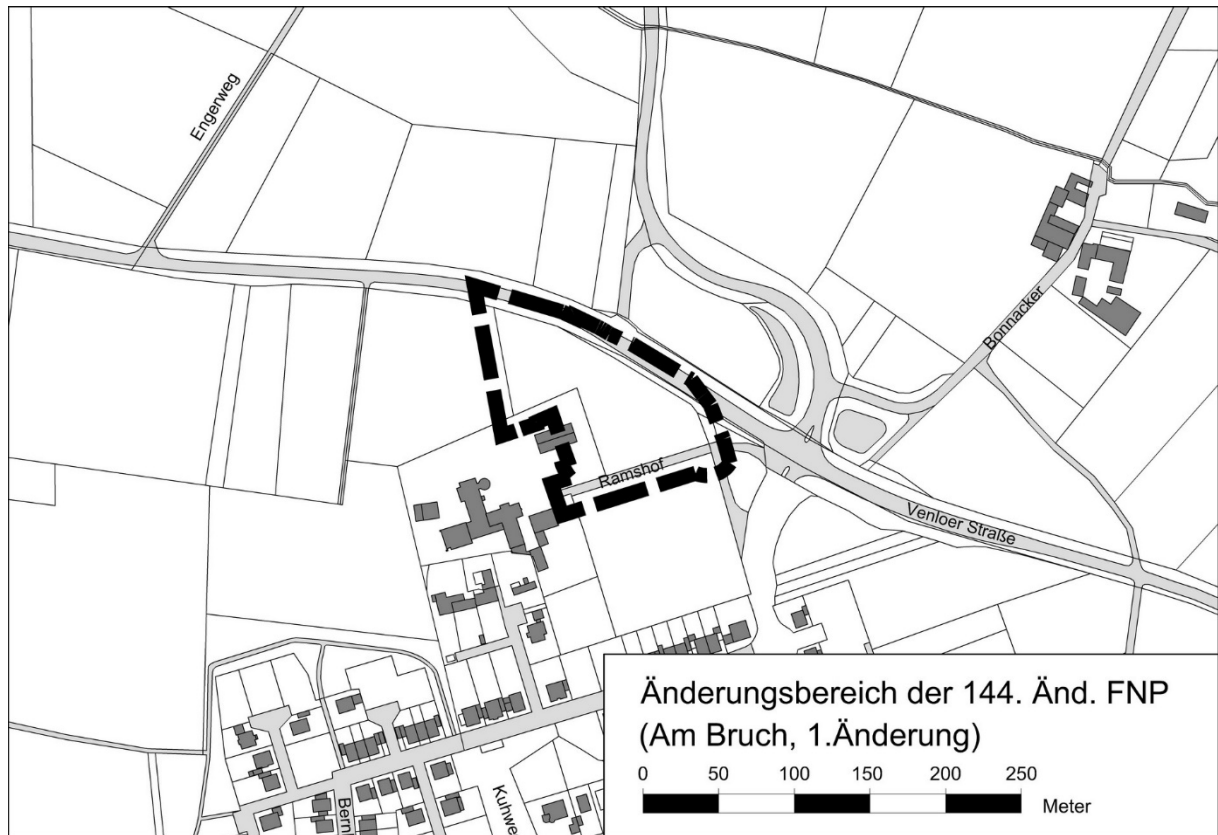
Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. Für die Sondergebietsfläche ist in der Legende des Planwerkes die Zweckbestimmung (Hotel) textlich anzugeben.
2. Für die dargestellte Grünfläche ist die Zweckbestimmung mit Symbol “p” (private Grünfläche) in der Planzeichnung und in der Legende die textliche Erläuterung (private Grünfläche) zu ergänzen.

Düsseldorf, 18.08.2022
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-144-1263
Im Auftrag
Gez. Harald Kirsten“

Der Änderungsbereich der 144. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im Norden durch die Venloer Straße, im Osten durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Bebauung an der Straße Ramshof und durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Vergrößerung des Sondergebietes, um die Erweiterung des Hotel- und Gaststättenbetriebes sowie der damit verbundenen Stellplatzflächen zu ermöglichen.

Zusätzlich hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 11.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt gem. § 6 Abs. 6 BauGB die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich in der Fassung, die er durch alle vorangegangenen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen erfahren hat.

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes hat kein förmliches Aufstellungsverfahren durchlaufen. Daher hat die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes rein deklaratorischen Charakter; sie begründet keinen neuen Rechtszustand. Rechtlich maßgebend ist nach wie vor allein der Inhalt der am 21.10.1983 wirksam gewordenen Urfassung sowie der in der Vergangenheit wirksam gewordenen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen.“

Die Neufassung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Willich beschlossene und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte

144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) sowie die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 bzw. 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Bezirksregierung zur 144. Flächennutzungsplanänderung gemachten Auflagen wurden bereits erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich kann ab sofort mit ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Gleiches gilt für die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 20.10.2022

Gez. Pakusch
Bürgermeister

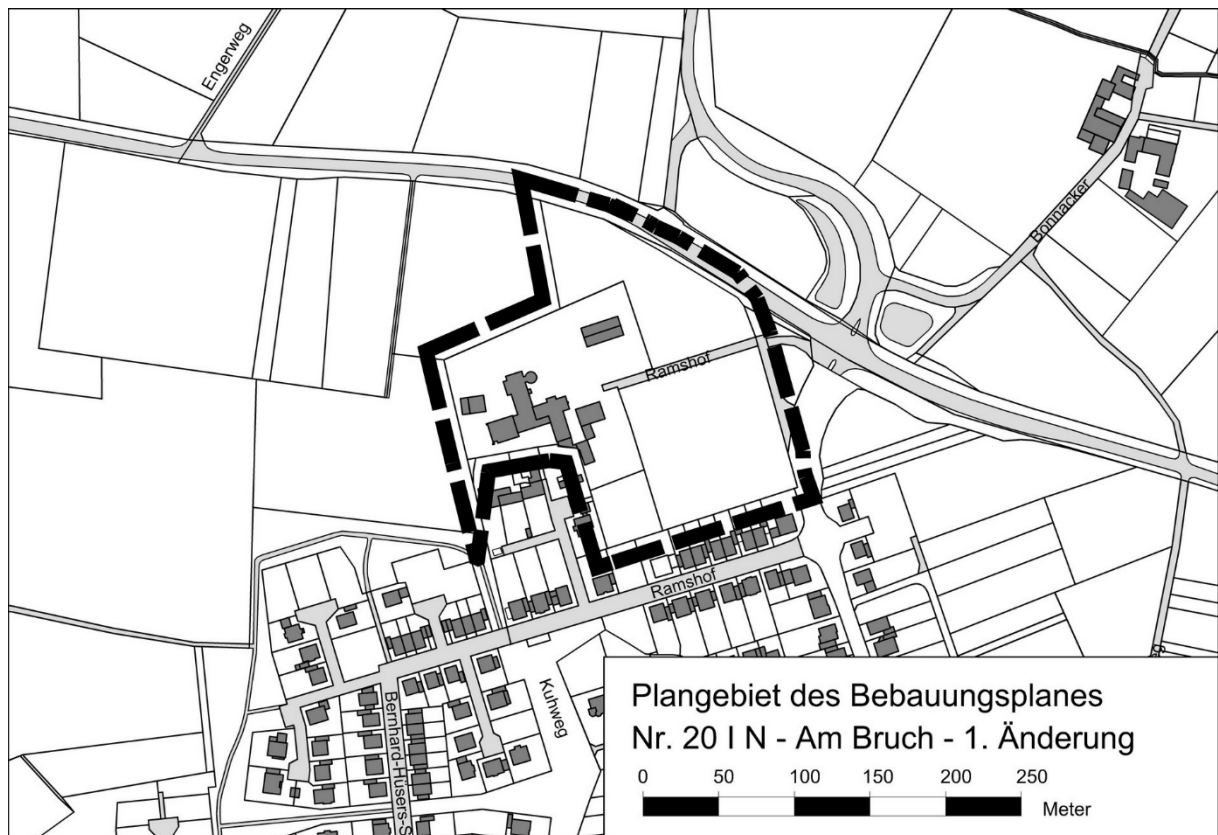
742/2022 Bebauungsplan Nr. 20 I N – Am Bruch –, 1. Änderung hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

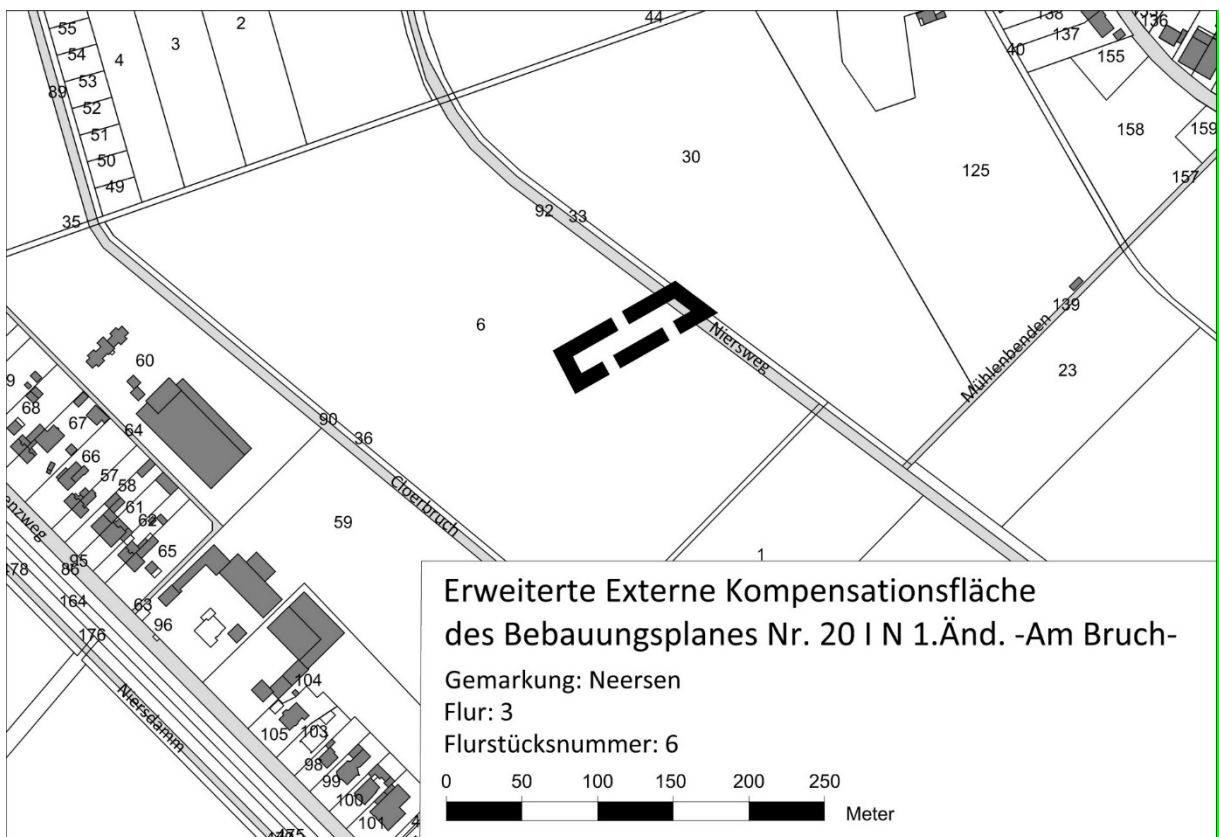
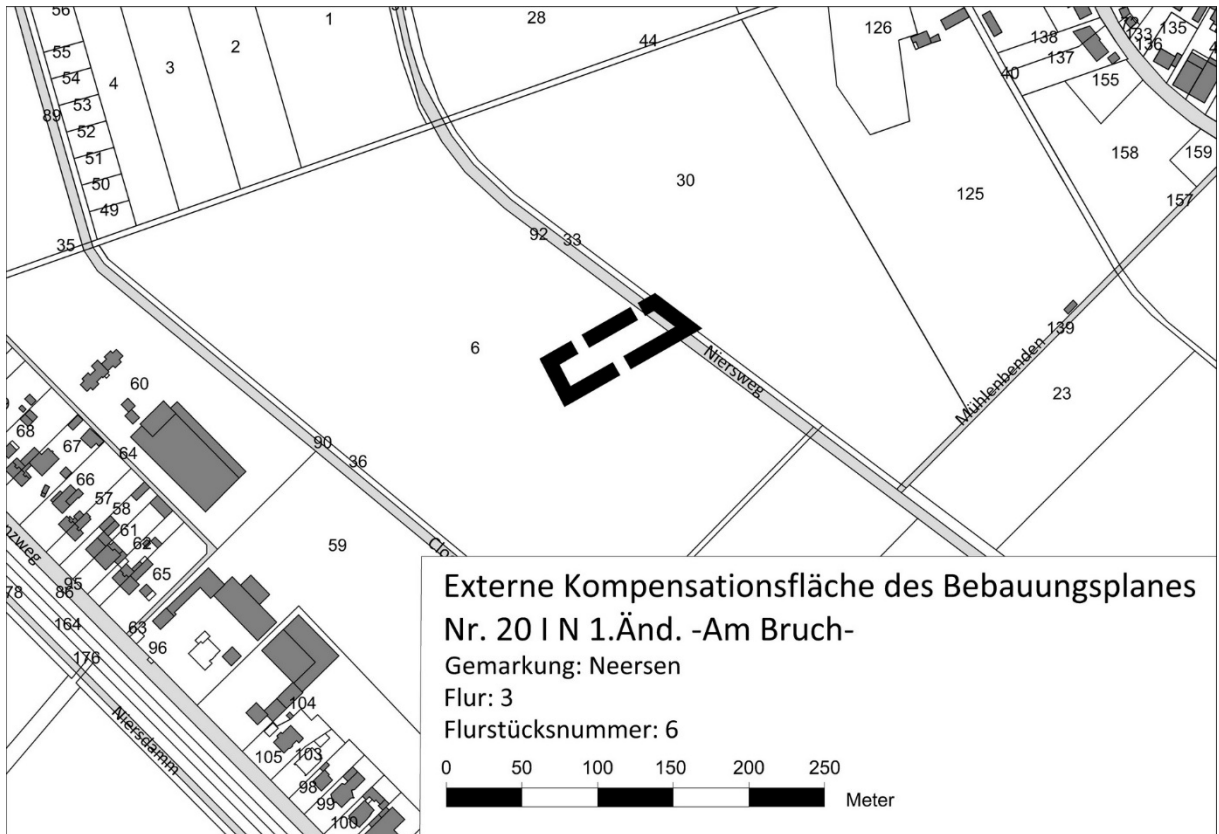
Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 11.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

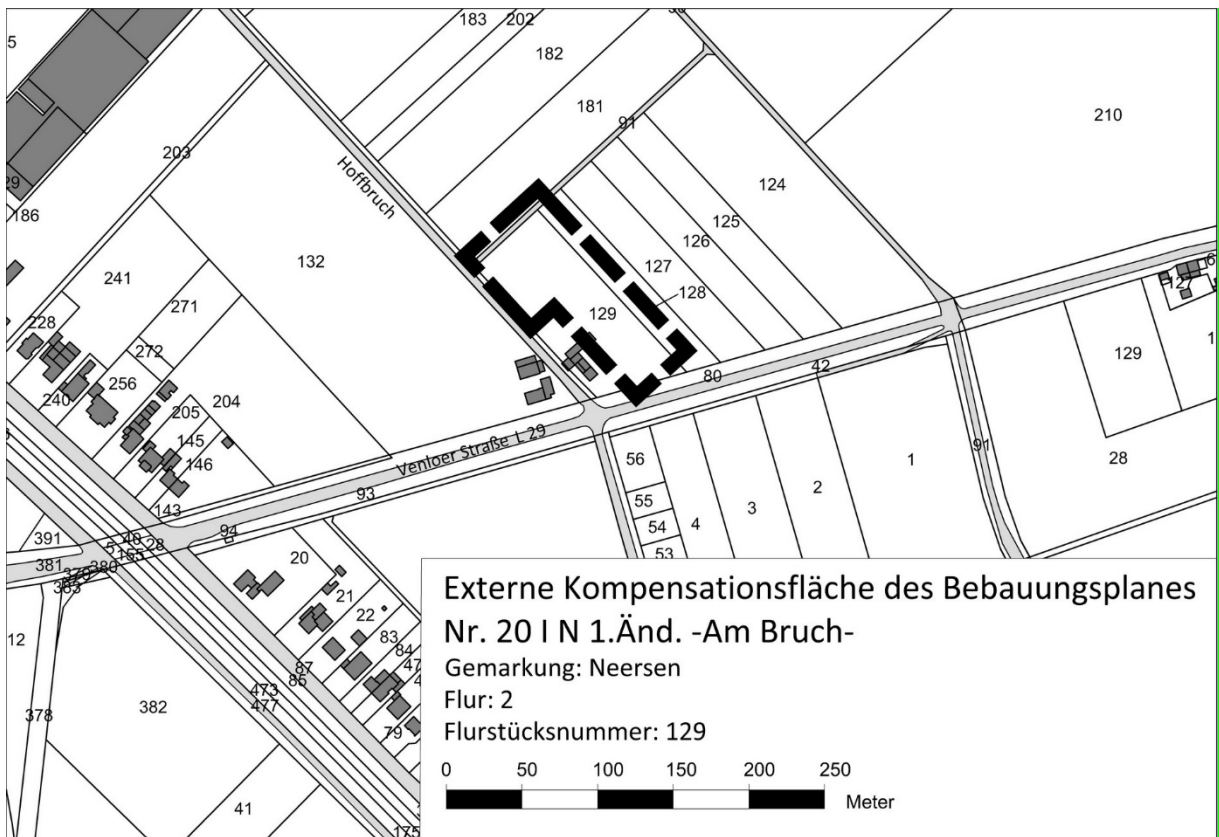
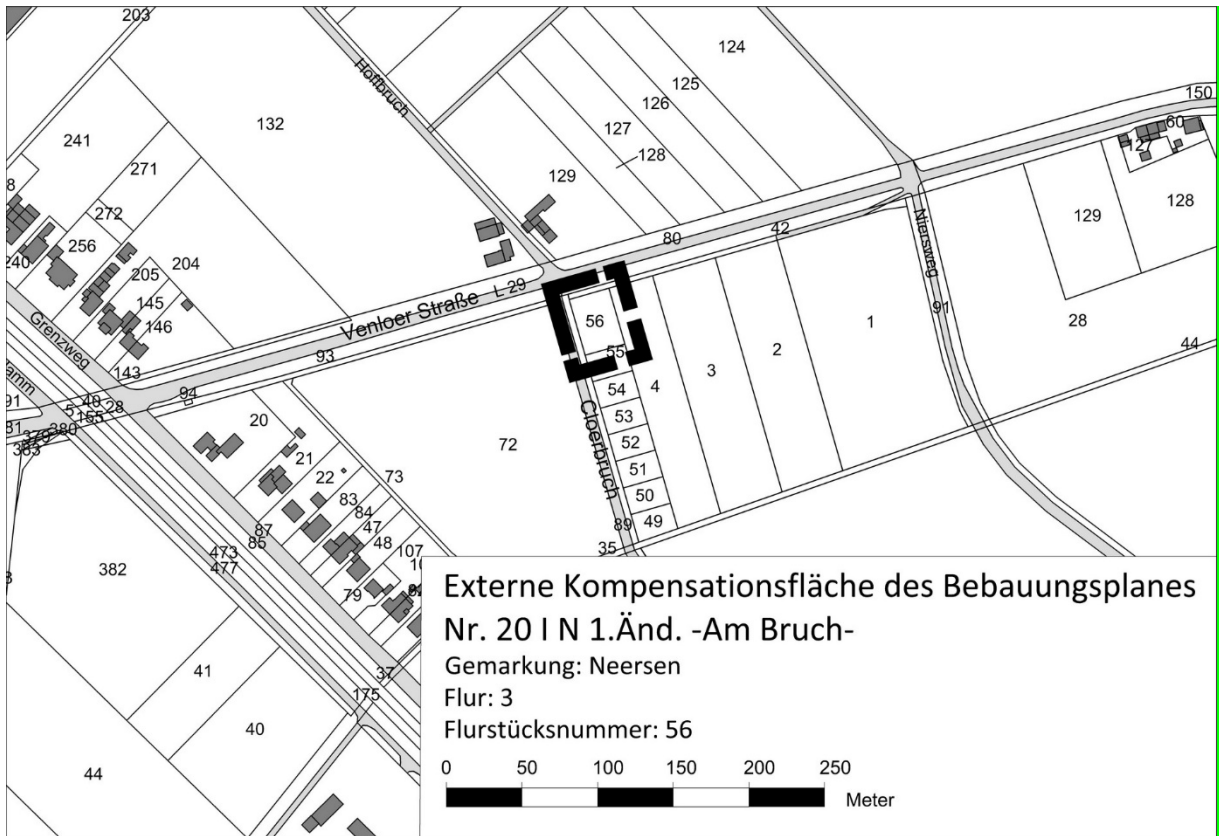
„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 20 I N – Am Bruch –, 1. Änderung mit seinen textlichen Festsetzungen und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 Kulturrechtsneuordnungsg vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 I N – Am Bruch – aufgehoben.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externen Kompensationsflächen sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.







Das Plangebiet wird im Norden durch die Venloer Straße, im Osten durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Bebauung an der Straße Ramshof und durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Vergrößerung des Sondergebietes, um die Erweiterung des Hotel- und Gaststättenbetriebes sowie der damit verbundenen Stellplatzflächen zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 20 I N – Am Bruch –, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 25.10.2022

Gez. Pakusch
Bürgermeister

Sonstige

743/2022 Verbandsversammlung

Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 5. Sitzung in der zehnten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (99. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 15. November 2022, 18.00 Uhr (Einlass: ab 17:45 Uhr), Sparkasse Krefeld, **Bürogebäude Rheinstraße 68, Erdgeschoss, Konferenzraum 1 + 2**, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe 3 SpkG NW
3. Verschiedenes
 - 3.1 Digitaler werden. Sparkasse bleiben.

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

744/2022 Jahresabschluss 2021 der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 21.09.2022 die von der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 vorgelegte Bilanz zum 31.12.2021 und Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 10.12.2022 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2106, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2021 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS – Wirtz, Walter, Schmitz GmbH. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Viersen, 21. September 2022

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez. Röder
Geschäftsführer

745/2022 Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 13.06.2022 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 18.08.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Viersen, 24. Oktober 2022

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez. Röder
Geschäftsführer

746/2022 Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 110. Genossenschafts-versammlung am 30.11.2022

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter www.lineg.de vom 09.11.2022 - 30.11.2022 eingesehen werden.

gez. Kraska
Vorstand der LINEG
Friedrich-Heinrich-Allee 64
47475 Kamp-Lintfort

747/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101163081

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 03.11.2022
Sparkasse Krefeld

748/2022 Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Bekanntmachung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022 um 14.30 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

- 1. Abschluss Einbringungsvertrag – Immobilien der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG in die VAB Wohnen GmbH & Co KG**

Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

